

**Amtsblatt
der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben - Börde
mit den Ortschaften**

Bottmersdorf – Domersleben – Dreileben – Eggenstedt – Groß Rodensleben –
Hohendodeleben – Klein Rodensleben – Remkersleben - Stadt Seehausen –
Stadt Wanzleben – Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 08/14

15. August 2014

kostenlos

**1125 JAHRE
WANZLEBEN**

12. -14. September 2014



889 -2014

Raßbachplatz und Kulturhaus

Freitag 12. 09.

15.00 Uhr Eröffnung der Fotoausstellung

Bibliothek

17.00 Uhr Filmvorführung 1100 Jahre Wanzleben

Kulturhaus

19.00 Uhr Kino im Kulturhaus

22.00 Uhr Disco

Sonnabend 13.09.

12.00 - 18.00 Uhr Vereins - u.Familienfest

20.00 - 01.00 Uhr Tanz mit der Liveband

„JEDERMANN“

Sonntag 14.09.

10.00 - 12.00 Uhr Festumzug

12.00 - 14.00 Uhr Platzkonzert mit der

Blumenberger Blasmusik

Stadt Wanzleben – Börde

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde
Tel.: 039209 447 – 0 Fax: 030209 447 - 77

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag und Mittwoch geschlossen
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Kommunale Beratungsstelle

„Besser leben im Alter durch Technik“

Beratungstermin: jeden Dienstag
11:00 Uhr - 14:00 Uhr, Markt 1 - 2
(Rathauskeller) OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447 63

Ortschaft Stadt Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Tino Bauer
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Sprechstunde: jeden 1. Dienstag im Monat
von 17:00 – 19:00 Uhr
Fax.: 039209 / 447 – 77

Ortschaft Bottmersdorf

amt. Ortsbürgermeister: Herr Michael Biere
Walther-Rathenau-Straße 1, OT Bottmersdorf
sowie Dorfstraße 1a, OT Klein Germersleben
Sprechstunde: mittwochs 17:00 – 18:00 Uhr,
im 14-tägigen Wechsel zwischen den
Ortsteilen
Tel.: 039209/ 53939

Ortschaft Domersleben

Ortsbürgermeister: Herr Helge Szameitpreuß
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben
Sprechstunde: jede gerade Kalenderwoche
dienstags 19:30 – 20:30 Uhr
Tel.: 039209 / 3114

Ortschaft Dreileben

Ortsbürgermeister: Herr Gero Herbst
Bördestraße 17, OT Dreileben
Sprechstunde: dienstags 17:30 – 19:00 Uhr
Tel.: 039293 / 5459 Fax: 039293 / 57591

Ortschaft Eggenstedt

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039407 / 93878

Ortschaft Groß Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben
Sprechstunde: jeden 1. und 3. Montag im
Monat 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 57538

Ortschaft Hohendodeleben

Ortsbürgermeister: Herr Dr. Werner Jander
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039204 / 64290

Ortschaft Klein Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039204 / 5432

Ortschaft Remkersleben

Ortsbürgermeister: Christian Becker
Lange Hauptstraße 17, OT Remkersleben
Sprechstunde: mittwochs 18:00 – 19:00 Uhr
Tel.: 039407 / 412 Funk: 0170 5890739

Ortschaft Stadt Seehausen

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch
Friedensplatz 9, OT Seehausen
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 015141671820

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel
Alte Hauptstraße 39
Sprechstunde: montags 16:00 – 18:00 Uhr
Tel. und Fax: 039209 / 201941

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form als e-mail - info@wanzleben-boerde.de - zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wanzleben - Börde (Straßenreinigungssatzung)
02. Bekanntmachung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Niederschlagswasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)
03. Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) – Jahresabschluss 2012
04. Bekanntmachung - Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das geplante Eisenbahnvorhaben „Ausbau der Strecke Magdeburg – Halberstadt (6404), Planfeststellungsabschnitt 3.0: km 23,000 – 46,717“ in den Gemarkungen Klein Oschersleben, Oschersleben, Groß Germersleben und Hordorf der Stadt Oschersleben (Bode), der Gemarkung Bottmersdorf der Stadt Wanzleben - Börde sowie der Gemarkung Krottorf der Stadt Gröningen im Landkreis Börde

Nichtamtlicher Teil:

01. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
02. Gottesdienste
03. Gratulationen

Die Stadt Wanzleben - Börde,
gratuliert nachträglich
Frau Monika und Herrn Karl-Heinz Borchard
aus Domersleben
recht herzlich zur
„Goldenen Hochzeit“,
die am 25. Juli 2014 dieses Jubiläum begingen
und wünscht für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Für Internetfreunde

- Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben – Börde im Internet präsentiert.
- Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde abrufen.

Amtlicher Teil

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wanzleben - Börde (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung Straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wanzleben - Börde (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie für den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst
 - die regelmäßige Reinigung
 - die außergewöhnliche Reinigung
 - den Winterdienst.
- (3) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert. Außergewöhnliche Verschmutzungen (z. B. gefährliche Abfälle, Schadstoffe, nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl.) sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt (Feuerwehr) oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten.
- (4) Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Radwege.
- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger

vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Das Zeichen Fußgänger der Straßenverkehrsordnung (Zeichen 239 StVO) steht nur dort, wo eine Klarstellung notwendig ist. Die Sinnbilder der Zeichen Radfahrer (Zeichen 237 StVO) und Zeichen Fußgänger (Zeichen 239 StVO) können auch auf einem gemeinsamen Schild (Zeichen 241 StVO), durch einen senkrechten weißen Strich getrennt, gezeigt werden. Bei Straßen, wo baulich kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, soweit die Breite der Verkehrsanlage es zulässt. Dies gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO). Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) gelten insgesamt als Gehwege.

- (6) Sicherheitsstreifen bis 0,75 m Breite sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (7) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (8) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straßen, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Parkplätze, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Rabatten und Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Die Reinigung beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat. Als Fremdkörper gilt auch vereinzelt, sich selbst ausgesätes hohes wachsendes Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z. B.

- Gehwegplatten) oder aus den schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege und Fahrbahnen herauswächst.
- Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und bei Winterglätte das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege.
- (2) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubbildung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.
 - (3) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle, beim Winterdienst Schnee und Eis nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und auf Hydrantendeckel gefegt werden. Das von Anliegern und Hinterliegern zusammengelegte Kehrut ist als Abfall gemäß geltender Abfallwirtschaftssatzung zu entsorgen.
 - (4) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
 - (5) Die Fahrbahnen, einschließlich der Fußgängerstraßen und Parkstreifen sind 14-tägig zu reinigen.
 - (6) Die öffentlichen Parkplätze und Radwege sind bedarfsweise zu reinigen.
 - (7) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind
 - a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,25 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,25 m einschließlich eines Zugangs zur Fahrbahn in einer Breite von 1,25 m vor jedem anliegenden Grundstück
 - b) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze
 - c) Anbindungen bzw. Querungen zu beräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 3,00 m
 - d) Gehwege vor den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs in einer Breite von 1,50 m im Wartebereich mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m für einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger
 - e) Fußgängerüberwege und Überwege an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen in einer Breite von 2,00 m in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen bzw. abzustumpfen.
 - (8) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende beräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
 - (9) Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumungspflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1,50 m, soweit die Breite der Verkehrsanlage dies zulässt.
 - (10) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
 - (11) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet wird.
 - (12) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen sind vorzugsweise nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand zu verwenden. Salz darf nur in einer angemessenen Menge verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter) oder anderen chemischen Auftaustoffen.
Eine Ausnahme bilden Treppen, Brückenauf- und Brückenabgänge, Rampen, Fußgängerüberwege, starke Neigungen und starke Gefälle. Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen angeraten, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.
- § 4 Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt**
- (1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst in dem in § 1 und § 3 geregelten Umfang als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst nicht gemäß §§ 5 und 6 den Verpflichteten der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt wird. Werden die Straßenreinigung und der Winterdienst nach § 5 den Verpflichteten der anliegenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt, verbleibt die Aufsichtspflicht bei der Stadt.
 - (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt in Verbindung mit § 3

- a) die Reinigung und das Besprengen der Fahrbahnen und der selbstständigen öffentlichen Parkplätze
 - b) die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen und Übergänge an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen
 - c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und Übergänge an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen bei Schnee und Eisglätte
 - d) die Schneeberäumung als Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
 - e) das Bestreuen auf den Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
 - f) Winterdienst auf Gehwegen vor Haltestellen im Wartebereich
- (3) Der Winterdienst auf Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen obliegt der Stadt.
- (4) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch. Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streu- und Schneeräumpflichten.

§ 5 Verpflichtete

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst wird den Eigentümern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Anstelle der Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:
 - 1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
 - 2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 - 3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 - 4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
 - 5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschild ungeklärt sind.
 - 6. Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an der Straße anliegende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzen. Hintereinander zur erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem anliegenden Grundstück liegen und eine Zuwegung haben. Ist eine Straße zweiseitig bebaut, hat aber nur einen Gehweg, bilden die Grundstücke gleichfalls eine Straßenreinigungseinheit.

- (4) Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Monat zu Monat. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des an der Straße anliegenden Grundstückes fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke. Bei nur einem einseitigen Gehweg beginnt sie jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des an dem Gehweg anliegenden Grundstückes.

§ 6 Auferlegung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten

- (1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in § 5 genannten Verpflichteten die Reinigung für die Gehwege, einschließlich der Radwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO – Kennzeichnung Rad- und Gehweg durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt), einschließlich der sonstigen Straßenbestandteile ab Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn, und der Winterdienst für Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege.
- (2) Für die sonstigen Straßenbestandteile (straßenbegleitendes Grün) besteht für den Verpflichteten die Möglichkeit, auf Antrag für die Monate Oktober, November von der unter Abs. 1 beschriebenen Regelung, abzuweichen.
 - a) für die betroffenen Nebenflächen wird ein Pflegevertrag mit dem Verpflichteten abgeschlossen.
 - b) die Stadt Wanzleben - Börde übernimmt die Reinigung der Flächen für den Zeitraum (hier gilt die in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr).

§ 7 Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz.

- (2) Als erschlossene und anliegende Grundstücke gelten die Grundstücke, die von den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen erschlossen werden. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Wanzleben - Börde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, straßenbegleitende Grünfläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

§ 8 Ausnahme

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Eigentum an Kehricht

Der Straßenkehrer geht als Abfall mit der Verladung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wanzleben - Börde (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 6 in Verbindung mit der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) übertragenen und in § 3 im einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 12 In - Kraft – Treten, Außer – Kraft - Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen / Satzungen über die Straßenreinigung und den Winterdienst
- | | |
|-------------------|--|
| Bottmersdorf | vom 06.09.1999 |
| Domersleben | vom 13.10.1999 |
| Dreileben | vom 14.10.2003 |
| Eggenstedt | vom 16.11.2001 |
| Groß Rodensleben | vom 18.12.2006 |
| Hohendodeleben | vom 29.04.1999, zuletzt geändert am 17.03.2005 |
| Klein Rodensleben | vom 29.03.2007 |
| Klein Wanzleben | vom 12.11.2007 |
| Stadt Seehausen | vom 28.04.2005 |
| Stadt Wanzleben | vom 21.03.2002, zuletzt geändert am 25.11.2004 |
- außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.05.2014

Petra Hort

Bürgermeisterin

Siegel

Anlage

Straßenverzeichnis

Die maschinelle Reinigung bezieht sich nur auf gepflasterte, bituminöse und betonierte Fahrbahnteile. Mit Schotter befestigte Fahrbahnen werden nicht maschinell gereinigt.

OT Wanzleben		
Ahornweg	Alte Promenade	Alte Schmiedestraße
Am Amt	Am Burggarten	Am Darrplan
Ampfurther Weg	An der Bergstraße	An der Tankstelle
An der Alten Tonkuhle	Bahnhofspromenade	Birkenweg
Bucher Weg	Die Lange Straße	Fliederweg
Geschwister-Scholl-Platz	Große Gartenstraße	Gute Straße
Heinrich-Heine-Platz	Heinrich-Heine-Siedlung	Heinrich-Heine-Weg
Hohe Straße	Hohlweg	Hospitalstraße
J.-G.-Herder-Weg	J.-W.-v.-Goethe-Straße	Karnipstraße
Kirchgang	Kleine Gartenstraße	Knabenstieg
Lindenpromenade	Markt	Okendorfer Weg
Pestalozziweg	Poststraße	Raßbachplatz
Ritterstraße	Rosmarienbergstraße	Roßstraße

Rudolf-Breitscheid-Straße	Sarrstraße	Schloßplatz
Schulpromenade	Schwanstraße	Thomas-Müntzer-Weg
Trift	Vor dem Hohen Tor	Vor dem Rittertor
Vor dem Schloßtor	Vor dem Welschen Tor	Welsche Mühle
Welsche Straße	Windmühlenbreite	Zur Röthe
<u>OT Buch</u>		
An der Dorfstraße	Ladenstraße	
<u>OT Stadt Frankfurt</u>		
Siedlungsweg		
<u>OT Blumenberg</u>		
Dreiersiedlung	Hahneberger Weg	Henneberger Weg
Schulstraße	Thingplatz	
<u>OT Schleibnitz</u>		
An der Alten Gärtnerei	Bäckerweg	Geschwister-Scholl-Straße
Grete-Walther-Straße	Hauptstraße	Schmiedetor
Teichweg		
<u>OT Bottmersdorf</u>		
Am Osterberg	An der Sarre	Darre
Dr.-Hübener-Straße	Friedrich-Ebert-Straße	Karl-Liebknecht-Straße
Klein Germerslebener Straße	Umgehungsstraße	Waldweg
Walther-Rathenau-Straße		
<u>OT Klein Germersleben</u>		
Dorfstraße	Feldstraße	Friedensstraße
Im Oberdorf	Kirchstraße	Sarrewinkel
<u>OT Domersleben</u>		
Dr.-J.-R.-Becher-Straße	Friedensstraße	Gerhart-Hauptmann-Straße
Goethestraße	Heinrich-Mann-Straße	Hemsdorfer Weg
Hinter der Bauerwand	In den Gärten	Krugberg
Martin-Selber-Straße	Mühlenpforte	Puschkinstraße
Sarrestraße	Sträßchen	Thomas-Müntzer-Straße
Unter den Linden	Vor dem Sportplatz	Wiesenblick
Wanzlebener Straße		
<u>OT Groß Rodensleben</u>		
Am Buttenkrug	Am Löschteich	An der Fasanerie
Bauernstraße	Hemsdorfer Straße	Kirchwinkel
Kummerberg	Lange Straße	Maimerweg
Ordensbreite	Sandweg	Schäferwinkel
Schmiedestraße	Spielstraße	Zur Jagdhütte
Zur Magdeburger Straße		

<u>OT Bergen</u>		
An der Kommende		
<u>OT Hemsdorf</u>		
Bergstraße	Schrotestraße	
<u>OT Hohendodeleben</u>		
Abendstraße	Alte Feldstraße	Am Fischteiche
Am Ottersleber Feld	Am Stadtweg	An der Wiesche
Ernst-Thälmann-Straße	Friedrich-Ebert-Gasse	Gartenweg
Hinter den Gärten	Kleine Straße	Lilienweg
Langenweddingener Straße	Magdeburger Straße	Magdeburger Tor
Matthissonstraße	Mittelstraße	Morgenstraße
Niederndodelebener Straße	Nordstraße	Otterslebener Tor
Rosenweg	Rudolf-Breitscheid-Weg	Schäferstraße
Schleibnitzer Straße	Schmiedebergstraße	Torgartenstraße
Tulpenweg	Vor dem Kirchtore	
<u>OT Klein Rodensleben</u>		
An den Schrebergärten	Bauernende	Domerslebener Straße
Hinter der Mühle	Krugstraße	Magdeburger Chaussee
Neue Siedlung	Rodenslebener Straße	Wellner Straße
Zum Teich		
<u>OT Seehausen</u>		
Albert-Nußbaum-Straße	Alte Bahnhofstraße	Am Ampfurther Weg
Am Grauen Tor	Am Markt	Am Röthebach
Am See	Am Sportplatz	Am Südhang
Am Thie	An der Kirche	August-Bebel-Straße
Breiter Weg	Breitscheidstraße	Brunnenstraße
Dreilebener Straße	Fabrikhof	Friedensplatz
Friedrich-Ebert-Weg	Friedrich-Engels-Straße	Gartenstraße
Hinter der Fabrik	Im Winkel	Kleine Bergstraße
Kleine Feldstraße	Kleine Planstraße	Karl-Liebknecht-Weg
Mühlenberg	Paulsweg	Postgasse
Quedge	Querstraße	Rathenaustr.
Ringstraße	Rosa-Luxemburg-Straße	Rosmarienstraße
Schanze	Seestraße	Seeblick
Seybkestraße	Steinstraße	Stiegertsweg
Tartarenberg	Wanzlebener Allee	
<u>OT Klein Wanzleben</u>		
Alte Hauptstraße	Ampfurther Ring	An der Kastanienallee
An der Trift	August-Bebel-Weg	Bergweg
Bottmersdorfer Straße	Brockenblick	Gewerbegebiet Hofbreite
Giesecke-Weg	Kastanienallee	Lindenallee
Magdeburger Landstraße	Mitschurinsiedlung	Mühlenplan
Mühlenstraße	Österling	Parkgasse
Peseckendorfer Straße	Rabbethgestraße	Remkerslebener Straße

Rudolf-Breitscheid-Ring	Turmstraße	Walbecker Straße
Zum Sportplatz		
<u>OT Remkersleben</u>		
Alte Dorfstraße	Domersleber Weg	Eichplatz
Einzelgehöft	Hoppelberg	Lange Hauptstraße
Lindenweg	Moritz-Korn-Straße	Remkerslebener Darre
Winkel	Zum Hoppelberg	
<u>OT Meyendorf</u>		
Klosterstraße		
<u>OT Eggenstedt</u>		
Am Teich	An der Hauptstraße	Beckendorfer Weg
Krumme Gasse	Parkweg	Waldstraße
<u>OT Dreileben</u>		
Am Friedensplatz	Am Hemsdorfer Weg	Bahnhofstraße
Bergener Straße	Birkenwinkel	Bördestraße
Dreilebener Bahnhof	Enge Straße	Kolonie
Lindenstraße	Neue Hauptstraße	Parkstraße
Pförtchen	Siedlung	

WOLMIRSTEDTER WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 24
Amtliche Bekanntmachung des WWAZ



Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) hat in ihrer Sitzung vom 09.07.2014 nachfolgende

**Abwasserabgabensatzung zur
Abwasserbeseitigungssatzung Teil:
Niederschlagswasser des Wolmirstedter Wasser-
und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)**

beschlossen:

Abschnitt I

**§ 1. Allgemeines Der WWAZ betreibt die
Niederschlagswasserbeseitigung in den
Mitgliedsgemeinden gemäß Verbandssatzung als
öffentliche Einrichtung.**

Der WWAZ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a. Kostenerstattungen für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand
- b. Benutzungsgebühren

**Abschnitt II
(Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse)**

**§ 2. Entstehung und Ermittlung des
Erstattungsanspruchs**

- (1) Der Anschlussberechtigte erstattet dem WWAZ die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und Unterhaltung des Grundstückshausanschlusses nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Anschlussberechtigter im Sinne dieser Vorschrift ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner
- (2) Darüber hinaus erstattet der Anschlussberechtigte dem WWAZ 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme als Regiekosten.
- (3) Der Erstattungsanspruch gemäß Abs. 1 und 2 entsteht, sobald der Hausanschlusskanal und der Niederschlagswasserkanal vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt sind und die Unternehmerrechnung über den Grundstückshausanschluss beim WWAZ vorliegt, insofern die Leistung nicht durch den WWAZ selbst erbracht wurde.

§ 3. Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch ist fällig, 4 Wochen nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides.

Abschnitt III (Niederschlagswassergebühren)

§ 4. Grundsatz

- (1) Der WWAZ erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen Gebühren.
- (2) Wird Niederschlagswasser in den Schmutzwassersammler geleitet oder zugeführt, gilt die Abwasserabgabensatzung Teil Schmutzwasser entsprechend. Die Menge kann geschätzt werden. Diese Regelung legitimiert die Einleitung nicht.

§ 5. Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der überbauten und befestigten sowie sonstigen Oberflächen der Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Fläche wird auf volle 10 m² abgerundet.
- (2) Zur Ermittlung der gebührenfähigen Flächen nach Absatz 1 werden die Flächen in Abhängigkeit ihrer Durchlässigkeit mit einem Faktor bewertet. Als Gebührenfläche gilt die Summe der jeweiligen Produkte aus Grundstücksfläche und Faktor. Folgende Flächen und Faktoren sind zu berücksichtigen:

Art der Oberfläche:	Faktor:
Dachflächen	1,0
Asphaltdecken	1,0
Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Betonplatten, Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
Schotterdeckenschicht	0,5
Sand- und Kieswege	0,20
Teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlage und dergleichen	0,15
Park-, Garten- und Rasenflächen	0,10

Der Gebührenpflichtige hat dem WWAZ auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.

Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der WWAZ den Umfang der Gebührenfläche schätzen.

§ 6. Gebührensätze für die einzelnen öffentlichen Einrichtungen

Die Einleitungsgebühr beträgt in der
- Gemeinde Barleben (OT Barleben) 0,98 €/m² (2013) und 3,97 €/m² (ab 2014)
- Gemeinde Rogätz der Verbandsgemeinde Elbe-Heide 0,83 €/m²

- Stadt Wanzleben, nur Ortschaft Hohendodeleben 1,16 €/m²
- Gemeinde Hohe Börde, nur Ortschaft Niederndodeleben 1,00 €/m²
- Gemeinde Biederitz, Ortschaft Biederitz-Heyrothsberge 1,05 €/m²
- Gemeinde Biederitz, Ortschaft Königsborn 0,49 €/m²
- Stadt Wolmirstedt 0,87 €/m²

für die nach § 5 anzusetzende Fläche.

§ 7. Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschildner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige Berechtigte an Stelle des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem WWAZ anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 8. Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück mittel- oder unmittelbar Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2) Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser nachweislich endet.

§ 9. Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr anteilig der Tage gewichtet.

§ 10. Veranlagungen und Fälligkeiten

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr kann der WWAZ zweimonatliche Abschlagszahlungen am 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des laufenden Jahres festsetzen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WWAZ nach

- der Abrechnung des Vorjahres festgelegt, oder durch Schätzung festgelegt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Abschlagszahlung die angegebene versiegelte und befestigte Fläche des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt. Erfolgt durch den Gebührenpflichtigen keine Angabe, legt der WWAZ die für vergleichbare Anschlussnehmer ermittelte versiegelte und befestigte Fläche zugrunde.
 - (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

Abschnitt IV (Schlussvorschriften)

§ 11. Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der WWAZ kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12. Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WWAZ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13. Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WWAZ zulässig.

- (2) Der WWAZ darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen Personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14. Beteiligung Dritter

Der WWAZ kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten erledigen lassen.

§ 15. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 11 Abs.1 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger dem WWAZ auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nicht oder unrichtig mitteilt,
 - b. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung dem WWAZ den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder wer es unterlässt, den WWAZ über Anlagen auf dem Grundstück zu informieren, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten.
- (2) Ordnungswidrig i. S. v. §16 Abs. 1 KAG-LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine leichtfertige Abgabenverkürzung i. S. v. § 15 Abs. 1 KAG-LSA begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16. Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.

Datum: 10.07.2014

Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Amtliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Jahresabschluss 2012

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19.02.2014 den Jahresabschluss 2012, zusammen mit dem Lagebericht und dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung gemäß § 108a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschloss gleichzeitig, den Jahresgewinn für den Geschäftsbereich Trinkwasser in Höhe von 282.819, 23 € und den Jahresverlust für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung in Höhe von 85.465,05 € auf neue Rechnung vorzutragen. Weiterhin wurde in der Verbandsversammlung am 19.02.2014 dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung gemäß § 108a GO-LSA erteilt.

Am 12. Dezember 2013 haben die Wirtschaftsprüfer der WIBERA Wirtschaftsberatung AG den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2012 erteilt.

Am 29. Januar 2014 hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde den Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss mit folgendem Wortlaut erteilt:

Feststellungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Die Auftragsvergabe erfolgte an die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf mit NL in Magdeburg. Der Wirtschaftsprüfer erteilte dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA wird durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt. Es wird ein uneingeschränkter Feststellungsvermerk erteilt.

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 12. Dezember 2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Düsseldorf NL Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Wolmirstedt den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Im Auftrag

Gallert
Amtsleiterin

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem Gesamtabschluss mit dem zusammenfassenden Bericht innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach dem Tage der Bekanntmachung beim WWAZ, August-Bebel-Straße 24, 39326 Wolmirstedt zu den folgenden Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch:	08 Uhr bis 12Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag:	08 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag:	08 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag:	08 Uhr bis 12 Uhr

eingesehen werden.

Wolmirstedt, den 12.04.2014

gez. Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer Siegel

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das geplante Eisenbahnvorhaben „Ausbau der Strecke Magdeburg – Halberstadt (6404), Planfeststellungsabschnitt 3.0: km 23,000 – 46,717“ in den Gemarkungen Klein Oschersleben, Oschersleben, Groß Germersleben und Hordorf der Stadt Oschersleben (Bode), der Gemarkung Bottmersdorf der Stadt Wanzleben-Börde sowie der Gemarkung Krottorf der Stadt Gröningen im Landkreis Börde

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren im Rahmen des - bei der vorgenannten Behörde - laufenden Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Klein Oschersleben, Oschersleben, Groß Germersleben und Hordorf der Stadt Oschersleben (Bode), der Gemarkung Bottmersdorf der Stadt Wanzleben-Börde sowie der Gemarkung Krottorf der Stadt Gröningen im Landkreis Börde beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 18.08.2014 bis 17.09.2014

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag	13:30 – 15:00 Uhr

in der Stadt Wanzleben – Börde
Markt 1 – 2 , Zimmer 201 a
39164 Stadt Wanzleben – Börde

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **01.10.2014**, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der

Stadt Wanzleben – Börde, Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18 a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

2. Diese ortstübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortstüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt

werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Die Planunterlagen finden Sie zu Ihrer Information auch auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.sachsen-anhalt.de) unter „Wirtschaft > Planfeststellung > Planunterlagen > Eisenbahn“.

Im Auftrag

Petra Hort
Bürgermeisterin

Wanzleben - Börde, den, 30.07.2014

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Wanzleben

August

Jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
	täglich Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben
26.08.	18:45 Uhr, Quickie, MDR-Studio Führung und Programm	Sozialverband Wanzleben
27.08.	16:20 Uhr, Blutspende	Tenne

September

Jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Mittwoch	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
	täglich Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben
04.09.	Fahrt in den Spreewald	Volkssolidarität Wanzleben
09.09.	Besichtigung des Bauhauses und des Bundesumweltamtes in Dessau	BRH-Seniorenverband
12.09. – 14.09.	1.125 Jahre Wanzleben	Raßbachplatz und Kulturhaus



Agilityclub Wanzleben, Abt. Hundesport im Polizeisportverein Wanzleben 1990 e.V.

Auf unserem Welpenspiel- und Übungsplatz können die kleinen Vierbeiner und ihre Besitzer immer sonntags ab 09:00 zu uns kommen, um das kleine ABC der Hundebildung zu lernen.

Das Welpenspiel ist eine Art Kindergarten für Hunde. Den Welpen werden spielerisch die ersten Schritte beigebracht und so die Neugier auf mehr geweckt. Auch das Verhalten der Hunde untereinander wird erprobt und gerade in der Prägungsphase, der 8. – 12. Woche.

Hier können die Kleinen im freien Spiel kontrolliert die Sozialisierung mit anderen gleichaltrigen Hundewelpen üben. Die Welpen lernen sicher auf verschiedene Geräusche und optische Einflüsse zu reagieren. Einfache Grundkommandos werden schon geübt. Seit diesem Jahr haben wir unser Ausbildungsprogramm ergänzt. Zum praktischen Teil wird in der Welpenstunde zusätzlich geboten:

- ein Vortrag mit dem Thema „Kleines 1x1 der Hundeerziehung“
- das Klickertraining theoretisch und praxisbezogen als eine weitere Ausbildungsmethode und
- eine Stunde 1. Hilfe am Hund, vorgeführt von einem Tierarzt.

Das Ziel unseres Erziehungs- und Ausbildungstrainings ist es, einen gut sozialisierten Hund zu seinen Artgenossen und eine gute Mensch-Hund-Beziehung aufzubauen.

Am Sonntag, den 13.07.2014 fand im Agilityclub, der Abteilung Hundesport im PSV Wanzleben wieder eine interessante Welpenstunde statt.

Die Wanzleber Tierärztin Ilona Dimitroff zeigte, wie Frauchen und Herrchen im Notfall Erste Hilfe bei ihrem Vierbeiner leisten können. Vielen Hunden könnte aus einer lebensbedrohlichen Situation geholfen werden, sagte sie, wenn ihre Besitzer die notwendigsten Erste-Hilfe Maßnahmen anwenden würden. So wurden die Maßnahmen zu den Themen Vergiftungen, Knochenbrüche, Zeckenbiß, Zahnverletzungen oder Verletzung der Pfoten mit den Welpenfreunden besprochen. Des Weiteren hat Frau Dimitroff an einem Probehund das Anlegen von Verbänden bei Kopfverletzungen oder Knochenbrüchen gezeigt.

Andrea Hass und ihre Tochter Christin haben am Sonntag mit ihrer Boxerhündin Alice den Welpenkurs mit Erfolg bestanden und dafür als Nachweis eine Urkunde erhalten. Alice hat eine angeborene Taubheit. Das wurde durch die Tierklinik Hannover bescheinigt. Deshalb haben wir uns für die Erziehung auf Sichtzeichen eingestellt. Andrea und Christin werden ihren Hund bei uns im Rahmen der Junghundstunde weiter ausbilden.

Wer Interesse am Hundesport oder an der Ausbildung seines Hundes hat, kann bei uns einmal vorbeischauen. Wir helfen gern.

Unsere Trainingszeiten sind:

Der Agilityclub trainiert mit seinen Hunden:

mittwochs: ab 18.00 Uhr

samstags: ab 16:00 Uhr

Die Welpenspielstunde findet

sonntags ab 9:00 Uhr statt.

Die Welpenstunde ist

sonntags ab 10:00 Uhr.



erhält einen Kopfverband



den Welpenkurs erfolgreich bestanden. Dafür erhalten ihre Besitzer eine Urkunde.

Unser Training findet auf dem Übungsgelände des PSV Wanzleben in **der Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Straße 25a** (Nähe E-Center = Einkaufsmarkt Wanzleben) statt. Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz (Tel. 039209 / 2279) ab.

Weitere Informationen und Termine des Agilityclub finden Sie auch im Internet unter:

www.psv-wanzleben.de

oder

www.agilityclub-wanzleben.de

Programm Krimidinner auf der Burg in der Ortschaft Stadt Wanzleben

Stadt Wanzleben - Börde, Hotel Burg Wanzleben

Sonntag, 14.09.2014

Original Krimidinner, **Ein Leichenschmaus**

Beginn: 18:00 Uhr, Ende: ca. 22:15 Uhr, Preis: 79,00€
inkl. 4-Gänge Menü und einem Aperitif

Sonntag, 12.10.2014

Original Krimidinner, **Der Spuk von Darkwood Castle**

Beginn: 18:00 Uhr, Ende: ca. 22:15 Uhr, Preis: 79,00€
inkl. 4-Gänge Menü und einem Aperitif

Sonntag, 16.11.2014

Original Krimidinner, **Der Spuk von Darkwood Castle**

Beginn: 18:00 Uhr, Ende: ca. 22:15 Uhr, Preis: 79,00€
inkl. 4-Gänge Menü und einem Aperitif

Sonntag, 14.12.2014

Original Krimidinner, **Die Jagd vom schwarzen Moor**

Beginn: 18:00 Uhr, Ende: ca. 22:15 Uhr, Preis: 85,00€ inkl. 4-Gänge Menü und einem Aperitif (Spielortpremiere)



EIN LEICHENSCHMAUS

Willkommen zur Testamentseröffnung!

Anlässlich der Trauerfeier für den wohlhabenden Schlossbesitzer Lord Ashtonburry finden sich Verwandte und Anverwandte auf dem Stammsitz der Familie Ashtonburry ein. Lady Asthonburry, die trauernde Witwe, begrüßt die geladenen Gäste im Speisesaal von Schloss Darkwood, einem altherwürdigen Herrenhaus in Schottland, zum Leichenschmaus und zur Testamentseröffnung.



Was sich im Verlauf des delikaten 4-Gänge-Menüs abspielt, lässt mysteriöse Verwicklungen erahnen. Sollten sie einem der Angehörigen zum Verhängnis werden? Starb der Lord wirklich eines natürlichen Todes oder stolperte er über seinen raffsüchtigen Neffen, seine uneheliche Tochter oder hat vielleicht Lady Ashtonburry etwas zu verbergen?

Die Ermittlungen in dem Fall fördern lang gehütete Familiengeheimnisse und Intrigen ans Licht und gipfeln in gegenseitigen Verdächtigungen.

Wen hat der Lord in seinem Testament begünstigt und wer wird leer ausgehen?

Informationen und Buchungen unter : 0201 – 201 201

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Seehausen

August

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

September

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

September

jeden 1. Montag im Monat	16:00–18:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
--------------------------	--	------------

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

August

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Gemmersleben

September

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Gemmersleben

Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

August

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl.	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.

September

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl.	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.

Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben

August

jeden Montag	16:30-18:00 Uhr, Training, Fussball, ml. Jugend D	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr, Aerobic / Tischtennis	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr, Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	16:30-17:30 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend B	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr, Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	19:00-20:30 Uhr, Aerobic anschl. Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend/D	SG Grün/Weiss
	17:00-19:00 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D/B	SG Grün/Weiss
jeden Freitag	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	13:30-15:00 Uhr, Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	15:30-16:30 Uhr, Floorball	SG Grün/Weiss
	16:30-18:00 Uhr, Fußball/Kid's Kickers	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr, Training Fußball/Alte Herren	SV Hohendodeleben
jeden Samstag	19:30-21:00 Uhr, Familiensport	SG Grün/Weiss
	10:00-16:00 Uhr, Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss
	16:00-18:00 Uhr, Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr, Kinderturnen	SG Grün/Weiss
22.08.	14:00 Uhr, Kaffeenachmittag auf dem Hof Gemeindezentrum „Pferdestall“	DRK
27.08.	19:30 Uhr, Erste Probe nach den Sommerferien „Gemischter Chor Hohendodeleben e.V.“ im Gemeindezentrum „Pferdestall“,	

September

jeden Montag	16:30-18:00 Uhr, Training, Fussball, ml. Jugend D	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr, Aerobic / Tischtennis	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr, Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	16:30-17:30 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend B	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr, Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	19:00-20:30 Uhr, Aerobic anschl. Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Mittwoch	19:30 Uhr, Chorprobe im Gemeindezentrum „Pferdestall“	
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend/D	SG Grün/Weiss
	17:00-19:00 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D/B	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr, Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	15:30-16:30 Uhr, Floorball	SG Grün/Weiss
	16:30-18:00 Uhr, Fußball/Kid's Kickers	SV Hohendodeleben

	18:00-19:30 Uhr, Training Fußball/Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Familiensport	SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr, Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss
	16:00-18:00 Uhr, Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr, Kinderturnen	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag und Donnerstag	17:00-18:30 Uhr, Training E- und B-Jugend, Sportplatz	SV Hohendodeleben
	18:30-20:20 Uhr, Training Herren, Sportplatz	SA Hohendodeleben
02.09.	09:00 Uhr, Frauenfrühstück, Gemeindezentrum „Pferdestall“	
06.09.	Tag der Einschulung: Der Festumzug startet um 09:20 Uhr an der Kita „Sonnenschein“. Gegen 10:00 Uhr Beginn der Einschulungszeremonie mit Familienangehörigen der 20 Kinder der Grundschule „Friedrich von Matthisson“ in der Turnhalle.	
10.09.	14:00 Uhr, Kaffeenachmittag der Volkssolidarität, Gemeindezentrum „Pferdestall“	
15.09.	14:00 Uhr, DRK-Kaffeenachmittag, Gemeindezentrum „Pferdestall“	

Die „Freunde alter Traktoren und Landtechnik Hohendodeleben“ ernten zurzeit auf ausgesuchten Feldern umliegender Ortschaften Getreide, welches dann auf dem

20. Landeserntedankfest Sachsen-Anhalt, am Samstag und Sonntag, 20.09. + 21.09.2014

im Magdeburger Elbauenpark zur Demonstration früherer Arbeitsmethoden mit Originaltechnikeinsatz öffentlich gedroschen wird.

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

August

jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	19:00 Uhr	Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall

September

jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frausportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	19:00 Uhr	Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall

INKA Orientalischer Tanz e.V., Ines Weisflog, 0340-517306

Oriental Dance Art „Vivaldi“

EVENT: Bühnenshow der Tänzerinnen des INKA Orientalischer Tanz e.V. findet im Oktober an zwei Veranstaltungstagen statt.

"Vivaldi" unser Showprojekt der 4 Jahreszeiten.

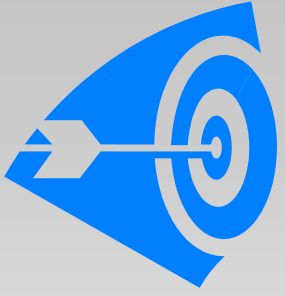
Wir schlagen eine musikalische Brücke vom Orient zum Okzident in Kombination mit der Poesie großartiger Dichter. Voller Einfallsreichtum und Fantasie wird diese Show zu einem unterhaltsamen und abwechslungsreichen Erlebnis arrangiert. Freuen Sie sich auf einen unbeschwerten Abend mit den Tänzerinnen des INKA .V. Dessau-Roßlau.



Wann: Freitag 17.10. 2014 und Sonnabend 18.10.2014
Einlass 18:00 Uhr / Beginn 19:00 Uhr / Ende ca. 22:30 Uhr
Wo: Festsaal Burg Reina / Burgreinaer Straße 1 / 06846 Dessau-Großkühnau.
Wie: Show 9,00 € / Show Abendkasse 10,00 €

Der Vorverkauf hat bereits begonnen!

Ticketshop www.INKA-Tanz.de / Tourist-Information Dessau-Roßlau 0340-2041442



Achtung !!!



An alle Vereine !!!

- **Sie planen eine Veranstaltung ?**
- **Sie brauchen Werbung ?**

Dann sind Sie hier genau richtig !!!

Kostenlose Werbung

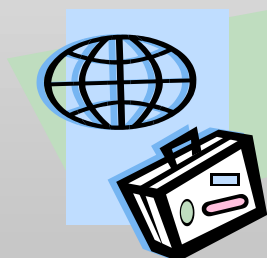
**für Ihre Veranstaltung im Amtsblatt und
im Internet !!!**

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gern!

Ihre Ansprechpartner:

Heike Trellert, Heike.Trellert@wanzleben-boerde.de, Tel.: 039209/ 447-30

Thomas Otto, Thomas.Otto@wanzleben-boerde.de, Tel.: 039209/ 447-18



Ihre Stadt Wanzleben - Börde

TV-Team des MDR drehte im Rathaus Wanzleben und in Hohendodeleben

Kommunale Beratungsstelle „Besser Leben im Alter durch Technik“ vorgestellt

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

An jedem Dienstag, zwischen 11 und 14 Uhr, öffnen die Mitarbeiter der Kommunalen Beratungsstelle „Besser leben im Alter durch Technik“ die Türen im Rathauskeller am Markt in Wanzleben. Dann **sind die Bürgerinnen und Bürger eingeladen, sich über technische Hilfsmittel zu informieren, die ältere Menschen in ihrem Wunsch, auch im hohen Alter mitten im Leben zu stehen, unterstützen können.**

Mittelpunkt der Beratung sind rund 50 Exponate, die alle auch vor Ort ausprobiert werden können. Wie Berater Thomas Schatz sagt, steht dabei die Alltagsnähe im Vordergrund. „Besonders gefragt sind z.B. spezielle Öffner für Getränke- und Lebensmitteldosen, Erweiterungen der Hausklingel und Telefone mit Notruf-Funktion.“ Weiterhin werden Möglichkeiten der kostenfreien Bildtelefonie vorgestellt. „Unsere Besucher sind oft erstaunt, dass man z.B. mit den Enkeln telefonieren kann, sie dabei sieht und das ganze keine Gebühren kostet.“ Auch intelligente Haussteuerungen werden gezeigt oder Lösungen, mit denen demenzerkrankte Angehörige, die allein unterwegs sind, zuverlässig geortet werden können.

Diese bunte Technik-Vielfalt interessierte das MDR-Fernsehen. Ende Juli besuchte deshalb ein Team der Reaktion „MDR ab Vier“ die Beratungsstelle. Die Journalisten drehten auch bei einer Bürgerin in Hohendodeleben, die einen Nachbarschafts-Notruf nutzt, der ihr von der Beratungsstelle empfohlen wurde. Wie Bürgermeisterin Petra Hort sagt, ist das Medien-Interesse für die Stadt insgesamt positiv. „Noch wichtiger ist aber, dass die Bürger das Beratungsangebot nutzen und mit der Umsetzung von Vorschlägen der Berater ein Plus an Sicherheit und Lebensqualität gewinnen.“

Neben der Dienstags-Sprechstunde im Rathauskeller nehmen die Mitarbeiter der Kommunalen Beratungsstelle – auf Vorschlag von Bürgern – auch individuelle Vor-Ort-Termine wahr. Außerdem bieten Thomas Schatz und Klaus Jacobs Vereinen und Gruppen an, Mitglieder-Treffen mit dem Vortrag „Kleine Technik, große Hilfe“ um einen interessanten Programmpunkt zu bereichern. Übrigens sind alle Leistungen der Kommunalen Beratungsstelle kostenfrei.

Unter der Nummer 039209/44763 und der E-Mail-Adresse kbs@wanzleben-boerde.de können jederzeit Termine verabredet werden. Wer persönlich vorbeischauchen möchte, findet die Beratungsstelle im Gebäude 2 der Stadtverwaltung, Roßstraße 44.



Das MDR-Fernsehen im Rathauskeller: Auch der Roboter neben der Journalistin kann in der Kommunalen Beratungsstelle ausprobiert werden.

PRESSEMITTEILUNG

Magdeburg, 29.07.2014

Gründungsprojekt für Frauen verlängert!

Ab sofort können gründungsinteressierte Frauen wieder kostenlose Angebote rund um die Existenzgründung in Anspruch nehmen.

Erfolgreiche Arbeit überzeugte – Das seit 2012 bestehende Projekt ExiSA - Existenzgründerinnen in Sachsen-Anhalt wurde vom Ministerium für Wissenschaft und



Das Team um die Gründerin Kathrin Salomon (Mitte) Maria Warthemann (links) und Ellen Seelig-Schulz (rechts)

Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt verlängert. Der Projektträger Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V. lädt alle gründungsinteressierten Frauen ein, die kostenlosen Angebote in Anspruch zu nehmen. Bis Ende Februar 2015 stehen persönliche Beratungen, Seminare und Workshops sowie ein aktives Netzwerk zur Verfügung.

„Ob bereits eine fertige Geschäftsidee vorliegt oder das Vorhaben tatsächlich in die Tat umgesetzt wird, spielt dabei keine Rolle“, erläutert der Projektleiter Thomas Zomack. „Unser Ziel ist es, Frauen einen möglichst unkomplizierten und vorbehaltlosen Zugang zur beruflichen Selbstständigkeit zu eröffnen“, so der Gründungsexperte weiter.

Dass das Konzept aufgeht beweisen zahlreiche Gründungen, die aus der ersten Phase des Projektes hervorgehen. Eine davon ist Kathrin Salomon, Inhaberin der Werbefirma DENK mal WERBUNG in Magdeburg (www.denk-mal-werbung.de). Mit Unterstützung des Projektes entwickelte die Mutter von zwei Kindern ihr Geschäftskonzept und nahm dabei die vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten in Anspruch.

Ihre Geschäftsidee aufblasbarer Werbemittel, sogenannter „Blow-Ups“, überzeugte auch die Jury des ego.-Businessplanwettbewerbs 2013/2014 in allen drei Phasen. Als jeweils

Ansprechpartner für die Presse:

Thomas Zomack
Projektleiter ExiSA
Tel. 0391 74469-663
Fax 0391 74469-605

thomas.zomack@bwsa.de

Bildungswerk der Wirtschaft
Sachsen-Anhalt e. V.
Seepark 7
39116 Magdeburg

www.bwsa.de

Drittplatzierte erhielt Frau Salomon neben der Geldprämie ein professionelles Feedback und wichtige Aufmerksamkeit für ihr Unternehmen.

„Den Entschluss zu Gründen fällte ich erst während der Projektteilnahme. Vor allem der persönliche Austausch und das kompetente Feedback des Projektteams haben mich in meinem Vorhaben bestärkt“, erzählt die Gründerin. Mittlerweile produziert Kathrin Salomon eine Vielzahl an individuellen Werbemitteln und beschäftigt eine Mitarbeiterin sowie eine Praktikantin.

Weitere Informationen zum Projekt erhalten Sie auf der Webseite unter www.exisa-frauen.de oder telefonisch unter 0391 744 69-619. Das Projekt ExiSA wird im Rahmen der ego.-Existenzgründungsoffensive umgesetzt und aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt und des Europäischen Sozialfonds finanziert.

Logo ExiSA



**Ansprechpartner
für die Presse:**

Thomas Zomack
Projektleiter ExiSA
Tel. 0391 74469-663
Fax 0391 74469-605

thomas.zomack@bwsa.de

Bildungswerk der Wirtschaft
Sachsen-Anhalt e. V.
Seepark 7
39116 Magdeburg

www.bwsa.de

Herzlichen Glückwunsch

Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat September 2014 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 01.09.	Weber, Ursula	zum 83.
am 03.09.	Liehr, Marie	zum 80.
am 04.09.	Weigert, Hermann	zum 78.
am 26.09.	Constantin, Hans-Günter	zum 70.
am 28.09.	Kase, Helga	zum 71.

Domersleben

am 09.09.	Merker, Marlene	zum 72.
am 10.09.	Jordan, Elfriede	zum 83.
am 11.09.	Röhring, Walter	zum 94.
am 11.09.	Warnecke, Elke	zum 71.
am 14.09.	Hammerschmidt, Robert	zum 77.
am 20.09.	Reichmann, Horst	zum 74.
am 20.09.	Buch, Wilhelm	zum 71.
am 23.09.	Pape, Giesela	zum 89.
am 27.09.	Schünemann, Karin	zum 76.
am 29.09.	Andre, Albert	zum 85.
am 29.09.	Siefert, Horst	zum 80.
am 30.09.	Rettig, Gerd	zum 75.
am 30.09.	Rettig, Ingrid	zum 73.

Dreileben

am 02.09.	Masuhr, Thora	zum 71.
am 04.09.	Deike, Friedrich	zum 90.
am 04.09.	Niemann, Rudolf	zum 77.
am 13.09.	Schröder, Manfred	zum 76.
am 18.09.	Lohse, Horst	zum 81.
am 20.09.	Wesche, Maria	zum 79.
am 24.09.	Neugebauer, Helga	zum 87.
am 29.09.	Grunert, Margarete	zum 89.
am 29.09.	Spiegel, Erika	zum 73.

Eggenstedt

am 13.09.	Heinz, Wolfgang	zum 77.
-----------	-----------------	---------

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.09.	Söder, Maria	zum 76.
am 03.09.	Braumann, Hilda	zum 74.
am 07.09.	Heidecker, Ingeborg	zum 80.
am 08.09.	Kuthe, Ilse	zum 82.
am 08.09.	Olejnik, Elfriede	zum 76.
am 09.09.	Krüper, Gerhard	zum 83.
am 12.09.	Heidicke, Günter	zum 73.
am 12.09.	Ullrich, Dieter	zum 70.
am 13.09.	Helmecke, Sigrid	zum 75.
am 18.09.	Hübner, Lieselotte	zum 74.

am 20.09.	Ganzer, Ilse	zum 76.
am 21.09.	Nachtigall, Dora	zum 73.
am 26.09.	Hosenthien, Gerda	zum 80.
am 30.09.	Lüder, Heinz Fritz	zum 81.
am 30.09.	Krone, Walter	zum 74.

Hohendodeleben

am 02.09.	Kunze, Margarete	zum 79.
am 03.09.	Spieß, Werner	zum 77.
am 05.09.	Wilke, Martha	zum 76.
am 05.09.	Göbel, Karin	zum 73.
am 08.09.	Krone, Heinz	zum 79.
am 09.09.	Pietrzak, Ingeburg	zum 86.
am 09.09.	Kuthe, Rosa	zum 75.
am 11.09.	Lindner, Rudolf	zum 73.
am 14.09.	Altenleben, Ingrid	zum 77.
am 15.09.	Bierstedt, Walter	zum 73.
am 16.09.	Hoheisel, Elisabeth	zum 76.
am 17.09.	Herbst, Jordano	zum 74.
am 18.09.	Hillebrandt, Charlotte	zum 85.
am 19.09.	Heinemann, Inge	zum 73.
am 23.09.	Eiserbeck, Dieter	zum 74.
am 23.09.	Matz, Ursula	zum 70.
am 28.09.	Bierstedt, Otto	zum 80.
am 28.09.	Wagner, Lissi	zum 82.
am 28.09.	Hirschfeld, Wolfgang	zum 71.
am 30.09.	Köhler, Jutta	zum 71.

Klein Rodensleben

am 06.09.	Voigt, Elisabeth	zum 86.
am 09.09.	Blech, Margot	zum 73.
am 11.09.	Blech, Barbara	zum 74.
am 11.09.	Blech, Adelheid	zum 74.
am 13.09.	Kottler, Jürgen	zum 75.
am 18.09.	Becker, Jürgen	zum 72.
am 21.09.	Hübner, Sieghard	zum 76.
am 26.09.	Blech, Hermann	zum 73.

Remkersleben / Meyendorf

am 04.09.	Monien, Klaus-Dieter	zum 71.
am 07.09.	Bormann, Ernst	zum 73.
am 08.09.	Bartel, Marga	zum 73.
am 12.09.	Schnaase, Luise	zum 79.
am 15.09.	Sander, Margarete	zum 80.
am 19.09.	Dinter, Hella	zum 77.
am 19.09.	Drosihn, Hermann	zum 76.
am 21.09.	Bader, Anneliese	zum 79.

Stadt Seehausen

am 01.09.	Erdmann, Elsa	zum 82.
am 02.09.	Grant, Johanna	zum 84.
am 02.09.	Schliephake, Ingrid	zum 75.
am 08.09.	Mollenhauer, Helga	zum 70.
am 10.09.	Peukert, Günter	zum 78.
am 11.09.	Pietrzak, Rita	zum 76.
am 12.09.	Weihe, Helga	zum 73.
am 13.09.	Grubert, Paul	zum 92.
am 15.09.	Mayer, Rudolf	zum 75.
am 16.09.	Schulze, Lisa	zum 79.
am 16.09.	Pietrzak, Claus	zum 75.
am 18.09.	Fröhlich, Anna	zum 100.
am 18.09.	Koch, Dietrich	zum 72.
am 20.09.	Hotopp, Ingetraud	zum 72.
am 23.09.	Braumann, Gerhard	zum 74.
am 24.09.	Mollenhauer, Heinz	zum 86.
am 24.09.	Jacobeit, Hannelore	zum 82.
am 24.09.	Schmückert, Hermann	zum 77.
am 26.09.	Pieritz, Bärbel	zum 74.
am 27.09.	Ermisch, Friedrich	zum 86.
am 27.09.	Schmidt, Hannelore	zum 80.
am 27.09.	Hanke, Erwin	zum 75.
am 30.09.	Fetzer, Elisabeth	zum 76.

Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt

am 01.09.	Krull, Anna	zum 85.
am 01.09.	Heidrich, Ingeborg	zum 82.
am 01.09.	Schmidt, Liselotte	zum 82.
am 01.09.	Dummernicht, Gertrud	zum 80.
am 02.09.	von Lockstädt, Günther	zum 87.
am 02.09.	Jordan, Elisabeth	zum 82.
am 02.09.	Wolter, Rolf	zum 81.
am 02.09.	Gahl, Brigitta	zum 77.
am 02.09.	Stubbenhagen, Ingeborg	zum 77.
am 02.09.	Hellrung, Rudi	zum 76.
am 02.09.	Liesemann, Günter	zum 71.
am 03.09.	Götze, Charlotte	zum 89.
am 04.09.	Konczalla, Erika	zum 84.
am 06.09.	Zilske, Dieter	zum 79.
am 06.09.	Bähnisch, Lieselotte	zum 77.
am 06.09.	Wesner, Karl-Heinz	zum 73.
am 07.09.	Dittmar, Wera	zum 91.
am 07.09.	Drath, Doris	zum 74.
am 08.09.	Polanetzki, Eduard	zum 94.
am 08.09.	Jopp, Barbara	zum 75.
am 08.09.	Kreusel, Fritz	zum 70.
am 09.09.	Rogge, Sonja	zum 86.
am 09.09.	Grzmehle, Ilse	zum 75.
am 10.09.	Henke, Ingeborg	zum 87.
am 10.09.	Sohl, Herbert	zum 82.
am 10.09.	Götzke, Elfriede	zum 78.
am 11.09.	Wöllner, Gerhard	zum 86.
am 11.09.	Bierwirth, Dieter	zum 73.
am 11.09.	Weidemann, Rudolf	zum 72.
am 12.09.	Biermann, Renate	zum 76.
am 14.09.	Franke, Gertrud	zum 88.
am 14.09.	Wittich, Franz	zum 76.
am 14.09.	Hörnecke, Beate	zum 72.
am 15.09.	Dr. Motsch, Irmtraud	zum 79.

am 16.09.	Meyer, Christa	zum 77.
am 17.09.	Heinz, Gerda	zum 86.
am 19.09.	Nannke, Horst	zum 77.
am 20.09.	Nohr, Heidi	zum 73.
am 20.09.	Weiß, Roswitha	zum 71.
am 21.09.	Seeger, Helga	zum 77.
am 21.09.	Schigg, Lydia	zum 75.
am 22.09.	Krollmann, Brigitte	zum 87.
am 22.09.	Müller, Ilse	zum 82.
am 22.09.	Erdmann, Gisela	zum 73.
am 23.09.	Karsten, Maria	zum 74.
am 24.09.	Götzke, Egon	zum 78.
am 24.09.	Sombrowski, Horst	zum 77.
am 24.09.	Bauer, Gundela	zum 73.
am 25.09.	Schlothauer, Vera	zum 85.
am 25.09.	Kullak, Elisabeth	zum 80.
am 25.09.	Koryciak, Christa	zum 80.
am 25.09.	Stubbenhagen, Ortwin	zum 77.
am 25.09.	Starost, Werner	zum 73.
am 26.09.	Schlifke, Renate	zum 76.
am 26.09.	Nannke, Siegrun	zum 76.
am 26.09.	Mulsow, Horst	zum 70.
am 27.09.	Linke, Franz	zum 80.
am 27.09.	Krone, Jürgen	zum 74.
am 28.09.	Weber, Wilfried	zum 75.
am 28.09.	Bosse, Jürgen	zum 74.
am 29.09.	Peschek, Gerda	zum 79.
am 30.09.	Diekmann, Gertrud	zum 85.
am 30.09.	Klinkerfuß, Anneliese	zum 81.
am 30.09.	Rotthoff, Monika	zum 72.

Zuckerdorf Klein Wanzleben

am 01.09.	Schuchardt, Martha	zum 94.
am 01.09.	Schönecker, Gerlinde	zum 91.
am 01.09.	Strauch, Hannelore	zum 90.
am 02.09.	Wegner, Karl-Heinz	zum 74.
am 04.09.	Thielecke, Horst	zum 80.
am 05.09.	Groth, Klaus-Jürgen	zum 73.
am 06.09.	Wartmann, Ruth	zum 78.
am 07.09.	Haenschke, Brunhilde	zum 87.
am 08.09.	Ulrich, Gerda	zum 80.
am 10.09.	Kuchta, Lieselotte	zum 83.
am 10.09.	Seidel, Christa	zum 75.
am 13.09.	Ihleburg, Waltraud	zum 76.
am 14.09.	Fischer, Gisela	zum 76.
am 15.09.	Bendler, Renate	zum 74.
am 15.09.	Künemann, Dieter	zum 70.
am 21.09.	Senft, Karin	zum 77.
am 22.09.	Schröder, Hans-Joachim	zum 85.
am 26.09.	Sievers, Hildegard	zum 82.
am 26.09.	Beinhoff, Walter	zum 76.
am 26.09.	Schulze, Marlies	zum 75.
am 27.09.	Meyer, Helmut	zum 84.
am 28.09.	Jacholke, Heinz	zum 95.
am 28.09.	Hanke, Bruno	zum 82.
am 28.09.	Helmecke, Christa	zum 81.
am 29.09.	Kerl, Helga	zum 78.
am 29.09.	Raddatz, Ruth	zum 76.
am 29.09.	Strohbach, Brigitta	zum 76.
am 30.09.	Kuchta, Joachim	zum 83.

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Sankt Jacobi
Wanzleben Groß Rodensleben/Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben
und Schleibnitz in der Zeit vom 16.08. bis 17.09.14**

August

So	17. 08.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Wanzleben
Mi	20. 08.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	24. 08.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
Mi	27. 08.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
So	31. 08.	10:30 Uhr	Gottesdienst in Wanzleben

September

Di	02. 09.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	03. 09.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	07. 09.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst zum SCHULANFANG in Wanzleben
Mo	08. 09.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben
		17:15 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Bläserprobe in Groß Rodensleben
Di	09. 09.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	10. 09.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Wanzleben
		19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	14. 09.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Wanzleben
Mo	15. 09.	17:15 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Bläserprobe in Groß Rodensleben
Di	16. 09.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	17. 09.	16:00 Uhr	Kinderkirche in Groß Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben

Schmunzelecke

Zwei Kumpel unterhalten sich. Sagt der eine: „Ich kann schneller rechnen als unser Lehrer!“

Sagt der andere: „Ach ja? Wieviel ist dann fünf mal fünf?“ – „Na, 77!“ , antwortet der andere. „Total falsch!“ – „Ich weiß, aber dafür total schnell!“

Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

von nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

Bottmersdorf

- Arztpraxis

Domersleben

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Hofladen Tautz, Unter den Linden 4
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

Dreileben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bördestraße 17
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

Eggenstedt

- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs, An der Hauptstraße 42

Groß Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Blumenecke Schneider, Zur Magdeburger Straße 1
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

Hohendodeleben

- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13
- Kita „Sonnenschein“, Kleine Straße 32

Klein Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Am Teich 5
- Gaststätte „Zur Kastanie“, Bauernende 1
- Lebensmittelgeschäft Harms, Krugstraße 1

Remkersleben

- Kita „Zwergenland“, Alte Dorfstraße 3

Seehausen

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädieschuhtechnik R. Diefert, Albert-Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11
- Bäckerei/Fleischerei, Breiter Weg 34

Wanzleben

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14
- Konditorei Trieb

Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau

Herausgeber: Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

08/14

Herstellung: Stadt Wanzleben – Börde